

Antrag Nr. 11.1 (neu)

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 26. NOVEMBER 2025 IN DRESDEN

Antragsteller: Mitglieder des Satzungsausschusses der KZV Sachsen

Betreff: TOP 11
Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung möge folgende Änderungen der Notdienstordnung der KZV Sachsen beschließen:

1. Unter der Überschrift „Notdienstordnung“ wird folgender Satz neu aufgenommen:

„Im Text werden die Berufsbezeichnungen „Zahnarzt“ und „Zahnärzte“ einheitlich und neutral für alle Berufsangehörigen verwendet.“

Begründung:

Die Verwendung der maskulinen Form im Text dient der besseren Lesbarkeit. Mit diesem Satz wird klargestellt, dass dennoch alle Berufsangehörigen, unabhängig von ihrem Geschlecht, gemeint sind.

§ 1 Notdienst

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vertragszahnarzt“ gestrichen und durch folgende Worte „ambulant tätige Zahnarzt“ ersetzt.

Begründung:

Nach den Regelungen des § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz sind alle ambulant tätigen Kammermitglieder verpflichtet, am Notdienst teilzunehmen. Daher erfolgt die Änderung von „Vertragszahnarzt“ zu „ambulant tätigem Zahnarzt“.

3. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung:

Die Regelungen zum Notdienst sollen übersichtlicher gestaltet werden. Absatz 1 enthält zukünftig nur noch die Grundregel, die gilt, wenn kein organisierter Notdienst besteht. Die Regelung des bisherigen Satzes 2 entfällt nicht, sondern wird (mit einzelnen Änderungen – siehe unten) zum Satz 1 des neuen Absatz 2.

Satz 3 entfällt ersatzlos. Der Notdienst inklusive der Notdienstzeiten wird umfassend neu geregelt. Die Notwendigkeit der Einteilung eines Notdienstes zu anderen, als den

hier geregelten Zeiten, ist zukünftig daher nicht mehr gegeben. Somit kann die Regelung entfallen.

4. In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Kann ein Zahnarzt außerhalb des organisierten Notdienstes dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist für eine kollegiale Vertretung zu sorgen.“

Begründung:

Klarstellung, dass ein Zahnarzt, der während der sprechstundenfreien Zeit nicht selbst für Notfälle seiner Patienten zur Verfügung steht, sich insoweit um eine kollegiale Vertretung zu kümmern hat. In der sprechstundenfreien Zeit ist jeder Zahnarzt selbst für Notfälle der eigenen Patienten verantwortlich, es sei denn, es besteht ein organisierter Notdienst.

5. Der Satz 2 des bisherigen Absatz 1 des § 1 wird zu Satz 1 des neuen Absatz 2. Dieser Satz erhält folgende weitere Änderungen: Das Wort „Vertragszahnarzt“ wird durch das Wort „Zahnarzt“ ersetzt. Das Wort „deshalb“ wird gestrichen. Nach den Worten „Notdienst an“ werden das Wort „Freitagen“ und ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Feiertagen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Passage „sowie den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr (jeweils in der Zeit von 7:00 bis 7:00 Uhr am Folgetag)“ wird gestrichen.

Der Absatz 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Als Brückentag gilt ein einzelner Werktag, welcher zwischen zwei Feiertagen, einem Feiertag und einem Samstag oder einem Sonntag und einem Feiertag liegt. Als Brückentage gelten darüber hinaus alle Werkstage zwischen dem zweiten Weihnachtsfeiertag und Neujahr. Der Notdienst beginnt am Freitag (außerhalb von Feier- und Brückentagen) um 17:00 Uhr, sonst jeweils um 7:00 Uhr und dauert bis 7:00 Uhr am Folgetag. In den kreisfreien Städten Leipzig und Dresden sowie in Chemnitz im Verbund mit der Kreisstadt Zwickau wird zusätzlich ein Notdienst an den Wochentagen Montag bis Donnerstag, die keine Feier- oder Brückentage sind, eingeteilt. Der Notdienst beginnt jeweils um 19:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr des Folgetages.“

Begründung:

Mit der Herauslösung der Regelungen zur Einrichtung eines organisierten Notdienstes aus Absatz 1 und der Neuregelung in Absatz 2 wird die Regelung insgesamt übersichtlicher gestaltet. Absatz 1 enthält nunmehr die Regelungen, die gelten, wenn kein organisierter Notdienst eingerichtet ist, Absatz 2 definiert den organisierten Notdienst.

Der organisierte Notdienst soll künftig generell auch für die Freitage eingeteilt werden. Grund für die avisierte Änderung ist die starke Beanspruchung des Notdienstes am Freitag in den Städten, in denen bereits bisher ein Notdienst eingeteilt worden ist. Dies lässt einen Bedarf für die Einrichtung eines landesweiten Notdienstes auch bereits am Freitag erkennen. Hierüber wurde bereits in der Sitzung der Vertreterversammlung am 24. Mai 2025 ausführlich diskutiert und schließlich für eine entsprechende Erweiterung auf den Freitag gestimmt.

Es erfolgt weiterhin eine allgemeine Definition des Begriffes „Brückentag“ zur Klarstellung, welche Tage darunterfallen sollen sowie die Festlegung, dass auch die Werkstage zwischen dem zweiten Weihnachtsfeiertag und Neujahr als Brückentage i. S. d. Notdienstordnung gelten.

Bisher war bereits geregelt worden, dass auch an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr ein Notdienst eingeteilt wird. Die Neuregelung hat somit keine Änderung der bisher gelebten Praxis zur Folge. Der Notdienst am Freitag beginnt (soweit der Freitag kein Feier- oder Brückentag ist) um 17:00 Uhr.

Ansonsten verbleibt es für den Beginn und die Dauer des Notdienstes bei den bisherigen Regelungen (Beginn 7:00 Uhr, Dauer bis 7:00 Uhr des Folgetages).

Die Regelung zur Einführung eines Notdiensts unter der Woche in den kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, letztere im Verbund mit der Stadt Zwickau, wurde von der Vertreterversammlung am 24. Mai 2025 nach ausführlicher Diskussion mehrheitlich getroffen und nunmehr in die Regelungen der Notdienstordnung überführt. Die Einteilung eines Notdienstes unter der Woche schafft Rechtssicherheit auch für alle nicht eingeteilten Zahnärzte, die sonst selbst für ihre Notfallpatienten verantwortlich wären. Die Konzentration der Notdienste im Zeitraum Montag bis Donnerstag in den Regierungsbezirksstädten (im Verbund Chemnitz mit Zwickau) wird aufgrund eines erwartbaren geringen Bedarfs für ausreichend erachtet. In Hinblick auf die jeweilige geografische Lage der Städte in den Regierungsbezirken erscheint die Erreichbarkeit der Notdienstpraxen für die Versicherten zumutbar. Die Zusammenlegung der Städte Chemnitz und Zwickau für den Notdienst unter der Woche macht sich notwendig, um die Dienstfrequenz für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Es wird davon ausgegangen, dass das erarbeitete Konzept für die nächsten 5 bis 10 Jahre tragen wird. Die Notdienstbelastung liegt im neuen Szenario für den Landkreis Zwickau bei 1,9, in Zwickau (Stadt) bei 1,6 und in Chemnitz bei 1,4. Derzeit liegt die Belastung bei Zusammenfassung von Zwickau (Stadt) und Landkreis Zwickau bei 3,6.

6. Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3 und wird wie folgt neu gefasst:

„Die Notdienstkreise entsprechend den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten.“

Begründung:

Die Regelung entspricht dem von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 24. Mai 2025 gefassten Beschluss 6.1. Danach sollten die Notdienstkreise neu geordnet werden, wobei sie den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten entsprechen sollen. Eine Festlegung durch den Vorstand ist damit zukünftig nicht mehr möglich.

7. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

Begründung:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

8. Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5 und wird wie folgt neu gefasst:

„Der Notdienst steht allen Patienten unabhängig von ihrem Wohnort zur Verfügung.“

Begründung:

Die bisherige Regelung wird kürzer gefasst, bleibt in ihrem Inhalt aber unverändert.

§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme

9. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „niedergelassene Vertragszahnarzt“ durch die Worte „ambulant tätige Zahnarzt“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Nach den Regelungen des § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz sind alle ambulant tätigen Kammermitglieder verpflichtet, am Notdienst teilzunehmen. Satz 2 wird damit überflüssig, da auch angestellte Zahnärzte ambulant tätig sind.

10. § 2 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

Begründung:

Der Regelungsinhalt dieses Absatzes findet sich jetzt in § 1 Abs. 1.

11. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in dem Wort „vertretende“ das „d“ gestrichen.

Begründung:

Behebung eines Schreibfehlers.

§ 4 Dauer und Inhalt des Notdienstes

12. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Innerhalb dieser Zeit ist montags – donnerstags (außerhalb von Feier- und Brückentagen) täglich mindestens in der Zeit von 19:00 – 20:00 Uhr, freitags (außerhalb von Feier- und Brückentagen) von 17:00 bis 19:00 Uhr und samstags, sonntags sowie an Feier- und Brückentagen mindestens in der Zeit von 9:00 – 11:00 Uhr Sprechstunde in der Praxis durchzuführen.“

Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Präsenzzeiten sollen sachsenweit vereinheitlicht werden. Die Änderung entspricht dem Beschluss 6.1 der von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 24. Mai 2025 getroffen wurde.

13. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Vertragszahnarzt“ gestrichen und durch das Wort „Zahnarzt“ ersetzt.

Begründung:

Alle ambulant tätigen Zahnärzte sind zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet.

14. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Notfallzahnarzt“ gestrichen und durch das Wort „Zahnarzt“ ersetzt.

Begründung:

Alle ambulant tätigen Zahnärzte sind zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet.

§ 5 Weiterbehandlung

15. In Satz 1 wird das Wort „Notfallzahnarzt“ gestrichen und durch das Wort „Zahnarzt“ ersetzt.

Begründung:

Anpassung an den neuen Sprachgebrauch der Notdienstordnung (siehe zuvor).

§ 6 Tausch und Vertretung

16. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und bei dem zuständigen Notdiensteinteiler“ gestrichen.

Begründung:

Zukünftig soll auf Notdiensteinteiler verzichtet werden und die Einteilung durch die KZV Sachsen digitalgestützt erfolgen. Die Auswertung einer Befragung der am Notdienst teilnehmenden Zahnärztinnen und Zahnärzte hat eindeutig ergeben, dass die teilweise noch praktizierte Einteilung der Dienste durch Notdiensteinteiler in Zukunft nicht mehr abgedeckt ist, da die Bereitschaft, diese Tätigkeit zu übernehmen, überwiegend nicht vorhanden ist.

17. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Stelle (§ 8)“ gestrichen und durch das Wort „KZVS“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit der Verordnung.

18. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Absatznummerierung „3“ gestrichen und durch „5“ ersetzt. In Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort „z. B.“ gestrichen und das Wort „Anschlag“ durch das Wort „Aushang“ ersetzt. In Satz 2, 3. Halbsatz wird das Wort „automatischen“ gestrichen und das Wort „etc.“ durch die Worte „oder ähnliches“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in Satz 1 ist Folge der Neunummerierung der Absätze des § 1. Satz 2 erfährt eine Neuformulierung, ohne dass hierdurch eine inhaltliche Änderung erfolgt. Das Wort „automatischen“ wird als überflüssig angesehen.

§ 7 Befreiung vom Notdienst

19. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgende Passage neu eingefügt:

„Als schwerwiegende Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- eigene schwere Erkrankung oder körperliche Behinderung
- Pflege von Angehörigen oder andere besonders belastende familiäre Verpflichtungen
- Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung
- Teilnahme am Rettungsdienst

- Zahnärztinnen bei Schwangerschaft bis maximal ein Jahr nach der Geburt des Kindes

Der bisherige § 7 Abs. 2 wird als neuer Satz 3 des § 7 Abs. 1 angefügt.

Begründung:

Bislang waren die schwerwiegenden Gründe, die zu einer Befreiung vom Notdienst führen können, nicht definiert. Dies erfolgt nunmehr. Die Gründe entsprechen den von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 24. Mai 2025 im beschlossenen Antrag 6.3 aufgeführten Gründen. Mit der Formulierung „insbesondere“ wird klar gestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Jedoch müssen weitere mögliche Gründe in ihrer Schwere den aufgezählten Gründen entsprechen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 2 gehört thematisch zur Regelung des Absatzes 1 und wird diesem daher angefügt.

20. In § 7 Abs. 2 wird der bisherige Regelungsinhalt in Absatz 1 verschoben. Absatz 2 erhält einen neuen Regelungsinhalt:

„Zahnärzte, die in Praxen mit ausschließlich kieferorthopädischem Behandlungsspektrum tätig sind, können eine dauerhafte Freistellung von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine jährliche Notdienstabgabe in Höhe von 1.000,00 EUR als Ausgleich zu entrichten. Dies gilt nicht für Befreiungen nach Absatz 1.“

Begründung:

Praxen mit ausschließlich kieferorthopädischem Behandlungsspektrum sollen das Privileg erhalten, eine Freistellung von der Dienstpflicht zu beantragen. Die antragsgemäße Freistellung wird jedoch mit einer jährlichen Notdienstabgabe verbunden sein. Kieferorthopädische Praxen sind oftmals nicht mit dem für einige konservierend-chirurgische Leistungen notwendigen Equipment ausgestattet, das Vorhalten allein für die wenigen Fälle der Übernahme des Notdienstes ist für die einzelnen Praxen nicht wirtschaftlich. Die Regelung entspricht dem Beschluss 6.3, den die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 24. Mai 2025 getroffen hat. Die Höhe der Notdienstabgabe soll laut Beschluss vom 24. Mai 2025 auf 1.000,00 EUR festgesetzt werden. Der letzte Satz stellt klar, dass bei Befreiungen aus schwerwiegenden Gründen keine Notdienstabgabe fällig wird.

21. Nach § 7 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Falls ein kieferorthopädischer Notdienst eingeteilt wird, sind die daran teilnehmenden ausschließlich kieferorthopäisch tätigen Zahnärzte von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst befreit. Eines Antrags auf Befreiung bedarf es insoweit nicht. Absatz 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

Begründung:

Die Regelung entspricht dem Beschluss 6.7 der Vertreterversammlung, welcher in der Sitzung am 24. Mai 2025 getroffen wurde. Die ausschließlich kieferorthopäisch tätigen Vertragszahnärzte für Kieferorthopädie beabsichtigen, für den Bereich der KZV Sachsen einen flächendeckenden kieferorthopädischen Notdienst zu organisieren und durchzuführen. Mit Beginn der Durchführung dieses kieferorthopädischen Notdienstes werden die teilnehmenden ausschließlich kieferorthopäisch tätigen Zahnärzte vom

zahnärztlichen Notdienst freigestellt. Damit entfällt für diese Kollegen die jährliche Notdienstabgabe zur Freistellung vom zahnärztlichen Notdienst.

22. Der bisherige § 7 Abs. 3 wird zu Absatz 4. In diesem Absatz werden in Satz 1 nach den Worten „Leitung des“ die Wörter „für die Organisation und Durchführung des Notdienstes zuständigen“ eingefügt und nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Wort „Zulassung“ gestrichen.

Des Weiteren wird in § 7 Abs. 4 ein neuer Satz 4 angefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Zum Zeitpunkt der Befreiung bereits eingeteilte Notdienste sind abzuleisten bzw. ist für eine Vertretung gemäß § 6 Abs. 2 zu sorgen.“

Begründung:

Die Neunummerierung des Absatzes ist Folge des Einschiebens eines neuen Absatzes 3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Befreiungsanträge wird allgemeiner geregelt. Somit macht zukünftig eine Änderung in der Verwaltungsorganisation keine Änderung der Notdienstordnung notwendig.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bereits eingeteilte Notdienste durch die Erteilung einer Befreiung nicht entfallen, sondern entweder abzuleisten sind oder für eine Vertretung zu sorgen ist.

§ 8 Zuständigkeit

23. In § 8 werden im Satz 1 nach dem Wort „KZVS“ die Wörter „nach den Vorgaben dieser Notdienstordnung“ eingefügt. Die Sätze 2 bis 4 des § 8 werden gestrichen.

Begründung:

Die Regelung stellt klar, dass sich die KZV Sachsen bei der Durchführung des Notdienstes nach den Vorgaben der Notdienstordnung richten muss. Die Streichung der Sätze 2 bis 4 folgt der Entscheidung, zukünftig auf Notdiensteinteller zu verzichten.

§ 9 Verstöße

24. Der § 9 erhält einen neuen Absatz 2. Dieser lautet wie folgt:

„(2) Nimmt ein Zahnarzt im Zeitraum nach Abgabe seiner Erklärung zum Verzicht auf die vertragszahnärztliche Zulassung bis zum Wirksamwerden des Verzichts einen bereits eingeteilten Notdienst nicht wahr, hat er eine Verwaltungsgebühr gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung an die KZVS zu entrichten. § 6 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.“

Begründung:

Mit Einreichung der Verzichtserklärung auf die vertragszahnärztliche Zulassung im Bereich der KZV Sachsen erlischt nicht die Verpflichtung, eingeteilte Dienste wahrzunehmen. In der Vergangenheit kam es mit zunehmender Häufigkeit dazu, dass Zahnärzte den Verzicht der Zulassung erklärten und eingeteilte Dienste nicht durch Tausch oder Abgabe abgesichert waren. Die Maßnahme soll zum einen die Kollegenschaft sensibilisieren, zum anderen der KZV Sachsen ein Instrument geben, dieses Fehlverhalten

zu sanktionieren. Die Gebühr fällt nicht an, wenn der Notdienst getauscht wird oder für eine Vertretung gesorgt wird (§ 6 Abs. 1 und 2).

25. § 10 Vergütung Notdiensteinteiler

§ 10 wird gestrichen. Der nachfolgende Paragraf erhält eine neue Nummerierung.

Begründung:

Zukünftig soll auf Notdiensteinteiler verzichtet werden. Die Einteilung erfolgt digitalgestützt durch die KZV Sachsen.

26. § 10 (neu) Inkrafttreten

In § 10 Satz 1 werden die Wörter „Tag nach der Bekanntmachung“ gestrichen und durch die Wörter „1. Januar 2026“ ersetzt.

Begründung:

Die Notdienstordnung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Bis zum 31. Dezember 2025 gelten die bisherigen Regelungen.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	34
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	1

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen worden.

Synopse Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen ab 01.01.2026

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>Ausfertigung der Notdienstordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für den Freistaat Sachsen</p> <p>Aufgrund der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte i. V. m. § 75 Abs. 1 SGB V hat die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 12. November 2008, 27. November 2015 und 14. November 2018 folgende Notdienstordnung für den Freistaat Sachsen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Notdienstordnung</p> <p style="text-align: center;">der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>	<p>Ausfertigung der Notdienstordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für den Freistaat Sachsen</p> <p>Aufgrund der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte i. V. m. § 75 Abs. 1 SGB V hat die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 12. November 2008, 27. November 2015, und 14. November 2018 und 26. November 2025 folgende Notdienstordnung für den Freistaat Sachsen beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Notdienstordnung</p> <p style="text-align: center;">der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>Im Text werden die Berufsbezeichnungen „Zahnarzt“ und „Zahnärzte“ einheitlich und neutral für alle Berufsangehörigen verwendet.</p>
<p>§ 1 Notdienst</p> <p>(1) Innerhalb der sprechstundenfreien Zeit muss jeder Vertragszahnarzt die Erreichbarkeit für Notfallpatienten sicherstellen. Mit befreiender Wirkung für den einzelnen Vertragszahnarzt wird deshalb ein Notdienst an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Brückentagen sowie den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr (jeweils</p>	<p>§ 1 Notdienst</p> <p>(1) Innerhalb der sprechstundenfreien Zeit muss jeder ambulant tätige Vertragszahnarzt Zahnarzt die Erreichbarkeit für Notfallpatienten sicherstellen. Mit befreiender Wirkung für den einzelnen Vertragszahnarzt wird deshalb ein Notdienst an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Brückentagen sowie den</p>

Synopse Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen ab 01.01.2026

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>in der Zeit von 7:00 bis 7:00 Uhr am Folgetag) eingeteilt. Darüber hinaus kann ein Notdienst für weitere Zeiten eingeteilt werden.</p>	<p>Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr (jeweils in der Zeit von 7:00 bis 7:00 Uhr am Folgetag) eingeteilt. Darüber hinaus kann ein Notdienst für weitere Zeiten eingeteilt werden. Kann ein Zahnarzt außerhalb des organisierten Notdienstes dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist für eine kollegiale Vertretung zu sorgen.</p>
<p>(2) Die Notdienstkreise sind durch den Vorstand der KZVS festzulegen. Die Größe der Bereiche sollte so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Zahnärzte gewährleistet wird und die zum Notdienst eingeteilten Zahnärzte in zumutbarer Zeit erreicht werden können.</p>	<p>(2) Mit befreiender Wirkung für den einzelnen Vertragszahnarzt Zahnarzt wird deshalb ein Notdienst an Freitagen, Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, und Brückentagen sowie den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr (jeweils in der Zeit von 7:00 bis 7:00 Uhr am Folgetag) eingeteilt. Als Brückentag gilt ein einzelner Werktag, welcher zwischen zwei Feiertagen, einem Feiertag und einem Samstag oder einem Sonntag und einem Feiertag liegt. Als Brückentage gelten darüber hinaus alle Werkstage zwischen dem zweiten Weihnachtsfeiertag und Neujahr. Der Notdienst beginnt am Freitag (außerhalb von Feier- und Brückentagen) um 17:00 Uhr, sonst jeweils um 7:00 Uhr und dauert bis 7:00 Uhr am Folgetag. In den kreisfreien Städten Leipzig und Dresden sowie in Chemnitz im Verbund mit der Kreisstadt Zwickau wird zusätzlich ein Notdienst an den Wochentagen Montag bis Donnerstag, die keine Feier- oder Brückentage sind, eingeteilt. Der Notdienst beginnt jeweils um 19:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr des Folgetages.</p> <p>(3) Die Notdienstkreise sind durch den Vorstand der KZVS festzulegen. Die Größe der Bereiche sollte so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Zahnärzte gewährleistet wird und die zum Notdienst eingeteilten Zahnärzte in zumutbarer Zeit erreicht werden können entsprechen den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten.</p>

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026												
<p>(3) Der Notdienst wird von der KZVS unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de. veröffentlicht. Es werden Name, Anschrift und Telefonnummer der eingeteilten Praxen bekannt gegeben.</p> <p>(4) Der Notdienst steht allen Patienten zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des den Patienten sonst behandelnden Zahnarztes bzw. der Wohnort des Patienten in einem anderen Notdienstbereich liegt.</p>	<p>(4) Der Notdienst wird von der KZVS unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de. veröffentlicht. Es werden Name, Anschrift und Telefonnummer der eingeteilten Praxen bekannt gegeben.</p> <p>(5) Der Notdienst steht allen Patienten unabhängig von ihrem Wohnort zur Verfügung., auch wenn der Praxissitz des den Patienten sonst behandelnden Zahnarztes bzw. der Wohnort des Patienten in einem anderen Notdienstbereich liegt.</p>												
<p>§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme</p> <p>(1) Jeder niedergelassene Vertragszahnarzt ist grundsätzlich zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet. Dies gilt auch für in Zahnarztpraxen oder MVZ oder anderen zulässigen Gesellschaften angestellte Zahnärzte. Zahnärzte, die in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, werden in dem Notdienstkreis eingeteilt, in dem sich die jeweilige Praxis befindet. Für angestellte Zahnärzte gelten je nach vertraglich vereinbarter Arbeitszeit folgende Anrechnungsfaktoren: bei einer Tätigkeit</p> <table border="0" data-bbox="249 1097 871 1203"> <tr> <td>a) bis 10 Stunden pro Woche</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>b) bis 20 Stunden pro Woche</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>c) von mehr als 20 Stunden pro Woche</td> <td>1,0</td> </tr> </table> <p>(2) Für die nicht durch den organisierten Notdienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten.</p>	a) bis 10 Stunden pro Woche	0,0	b) bis 20 Stunden pro Woche	0,5	c) von mehr als 20 Stunden pro Woche	1,0	<p>§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme</p> <p>(1) Jeder niedergelassene ambulant tätige Vertragszahnarzt Zahnarzt ist grundsätzlich zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet. Dies gilt auch für in Zahnarztpraxen oder MVZ oder anderen zulässigen Gesellschaften angestellte Zahnärzte. Zahnärzte, die in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, werden in dem Notdienstkreis eingeteilt, in dem sich die jeweilige Praxis befindet. Für angestellte Zahnärzte gelten je nach vertraglich vereinbarter Arbeitszeit folgende Anrechnungsfaktoren: bei einer Tätigkeit</p> <table border="0" data-bbox="1215 1129 1837 1235"> <tr> <td>a) bis 10 Stunden pro Woche</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>b) bis 20 Stunden pro Woche</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>c) von mehr als 20 Stunden pro Woche</td> <td>1,0</td> </tr> </table> <p>(2) Für die nicht durch den organisierten Notdienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten.</p>	a) bis 10 Stunden pro Woche	0,0	b) bis 20 Stunden pro Woche	0,5	c) von mehr als 20 Stunden pro Woche	1,0
a) bis 10 Stunden pro Woche	0,0												
b) bis 20 Stunden pro Woche	0,5												
c) von mehr als 20 Stunden pro Woche	1,0												
a) bis 10 Stunden pro Woche	0,0												
b) bis 20 Stunden pro Woche	0,5												
c) von mehr als 20 Stunden pro Woche	1,0												

Synopse Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen ab 01.01.2026

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>(3) Die Pflicht zur Teilnahme am Notdienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass der vertretende Zahnarzt zum Notdienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notdiensten dieses Zahnarztes auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärzte über. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Anstellung eines Zahnarztes für den anstellenden Zahnarzt sowie im Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Zahnarzt.</p>	<p>(2) Die Pflicht zur Teilnahme am Notdienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass der vertretende Zahnarzt zum Notdienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notdiensten dieses Zahnarztes auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärzte über. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Anstellung eines Zahnarztes für den anstellenden Zahnarzt sowie im Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Zahnarzt.</p>
<p>§ 3 Einteilung</p> <p>Die Einteilung zum Notdienst ist den Mitgliedern rechtzeitig von der zuständigen Stelle (§ 8) bekannt zu geben.</p>	<p>§ 3 Einteilung</p> <p>Die Einteilung zum Notdienst ist den Mitgliedern rechtzeitig von der zuständigen Stelle (§ 8) bekannt zu geben.</p>
<p>§ 4 Dauer und Inhalt des Notdienstes</p> <p>(1) Die Einteilung zum Notdienst kann sich auf mehrere aufeinander folgenden Tage erstrecken. Innerhalb dieser Zeit ist täglich mindestens in der Zeit von 9:00 – 11:00 Uhr Sprechstunde in der Praxis durchzuführen. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich in dieser Zeit in der Praxis zur Verfügung zu halten.</p>	<p>§ 4 Dauer und Inhalt des Notdienstes</p> <p>(1) Die Einteilung zum Notdienst kann sich auf mehrere aufeinander folgenden Tage erstrecken. Innerhalb dieser Zeit ist montags – donnerstags (außerhalb von Feier- und Brückentagen) täglich mindestens in der Zeit von 19:00 – 20:00 Uhr, freitags (außerhalb von Feier- und Brückentagen) von 17:00 bis 19:00 Uhr und samstags, sonntags sowie an Feier- und Brückentagen mindestens in der Zeit von 9:00 – 11:00 Uhr Sprechstunde in der Praxis durchzuführen. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich in dieser Zeit in der Praxis zur Verfügung zu halten.</p>

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>(2) Außerhalb dieser Sprechstunde muss der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt für Notfallpatienten über die veröffentlichte Rufnummer erreichbar sein (Rufbereitschaft), um bei Bedarf eine Behandlung durchzuführen. Die Verantwortung für die Erreichbarkeit liegt beim eingeteilten Vertragszahnarzt.</p> <p>(3) Die Behandlung während des Notdienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.</p> <p>(4) Der Notfallzahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von der Vorlage eines Behandlungsscheines bzw. einer Krankenversichertenkarte oder von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.</p>	<p>(2) Außerhalb dieser Sprechstunde muss der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt für Notfallpatienten über die veröffentlichte Rufnummer erreichbar sein (Rufbereitschaft), um bei Bedarf eine Behandlung durchzuführen. Die Verantwortung für die Erreichbarkeit liegt beim eingeteilten Vertragszahnarzt Zahnarzt.</p> <p>(3) Die Behandlung während des Notdienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.</p> <p>(4) Der Notfallzahnarzt Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von der Vorlage eines Behandlungsscheines bzw. einer Krankenversichertenkarte oder von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.</p>
<p>§ 5 Weiterbehandlung</p> <p>Der Notfallzahnarzt hat den Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben. Zur Weiterbehandlung hat er den Notfallpatienten an den vorbehandelnden Zahnarzt, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Notfallpatienten bezeichneten Zahnarzt zu verweisen.</p>	<p>§ 5 Weiterbehandlung</p> <p>Der Notfallzahnarzt Zahnarzt hat den Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben. Zur Weiterbehandlung hat er den Notfallpatienten an den vorbehandelnden Zahnarzt, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Notfallpatienten bezeichneten Zahnarzt zu verweisen.</p>
<p>§ 6 Tausch und Vertretung</p> <p>(1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notdienstes eigenverantwortlich innerhalb des Notdienstkreises vorgenommen werden. Der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt ist verpflichtet, unverzüglich diesen Tausch bei der KZVS und bei dem zuständigen Notdiensteinteiler zu melden.</p>	<p>§ 6 Tausch und Vertretung</p> <p>(1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notdienstes eigenverantwortlich innerhalb des Notdienstkreises vorgenommen werden. Der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt ist verpflichtet, unverzüglich diesen Tausch bei der KZVS und bei dem zuständigen Notdiensteinteiler zu melden.</p>

Synopse Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen ab 01.01.2026

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>(2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt selbst für geeignete Vertretung zu sorgen und diese unverzüglich der zuständigen Stelle (§ 8) zu melden.</p> <p>(3) Die Änderung des Notdienstes nach Abs. 1 und 2 ist – sofern dies zeitlich möglich ist – nach § 1 Abs. 3 bekannt zu machen. Der ursprünglich für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt hat in jedem Fall die Änderung des Notdienstes dem Notfallpatienten in geeigneter Form, z. B. durch Anschlag an der Haustür der Praxis, Einschalten eines automatischen Anrufbeantworters etc., mitzuteilen.</p>	<p>(2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt selbst für geeignete Vertretung zu sorgen und diese unverzüglich der zuständigen Stelle (§ 8) KZVS zu melden.</p> <p>(3) Die Änderung des Notdienstes nach Abs. 1 und 2 ist – sofern dies zeitlich möglich ist – nach § 1 Abs. 3 5 bekannt zu machen. Der ursprünglich für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt hat in jedem Fall die Änderung des Notdienstes dem Notfallpatienten in geeigneter Form, z. B. durch Anschlag Aushang an der Haustür der Praxis, Einschalten eines automatischen Anrufbeantworters etc. oder ähnliches, mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Befreiung vom Notdienst</p> <p>(1) Jeder zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag oder von Amts wegen ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Befreiung vom Notdienst</p> <p>(1) Jeder zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag oder von Amts wegen ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Als schwerwiegende Gründe kommen insbesondere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigene schwere Erkrankung oder körperliche Behinderung - Pflege von Angehörigen oder andere besonders belastende familiäre Verpflichtungen - Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung - Teilnahme am Rettungsdienst - Zahnärztinnen bei Schwangerschaft bis maximal ein Jahr nach der Geburt des Kindes

Synopse Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen ab 01.01.2026

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.</p> <p>(3) Über Befreiungsanträge entscheidet die Leitung des Geschäftsbereichs Zulassung durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages kann der betroffene Zahnarzt Widerspruch beim Vorstand der KZVS einlegen. Befreiungsanträge und die Erhebung des Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Befreiungsantrages entbinden nicht von der Pflicht zur Teilnahme am Notdienst.</p>	<p>Die Befreiungsgründe sind vom Antragssteller glaubhaft zu machen.</p> <p>(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Zahnärzte, die in Praxen mit ausschließlich kieferorthopädischem Behandlungsspektrum tätig sind, können eine dauerhafte Freistellung von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine jährliche Notdienstabgabe in Höhe von 1.000,00 EUR als Ausgleich zu entrichten. Dies gilt nicht für Befreiungen nach Absatz 1.</p> <p>(3) Falls ein kieferorthopädischer Notdienst eingeteilt wird, sind die daran teilnehmenden ausschließlich kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst befreit. Eines Antrags auf Befreiung bedarf es insoweit nicht. Absatz 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(4) Über Befreiungsanträge entscheidet die Leitung des für die Organisation und Durchführung des Notdienstes zuständigen Geschäftsbereichs Zulassung durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages kann der betroffene Zahnarzt Widerspruch beim Vorstand der KZVS einlegen. Befreiungsanträge und die Erhebung des Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Befreiungsantrages entbinden nicht von der Pflicht zur Teilnahme am Notdienst. Zum Zeitpunkt der Befreiung bereits eingeteilte Notdienste sind abzuleisten bzw. ist für eine Vertretung gemäß § 6 Abs. 2 zu sorgen.</p>

Synopse Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen ab 01.01.2026

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>§ 8 Zuständigkeit</p> <p>Die Durchführung des Notdienstes regelt die KZVS unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse. Die Notdiensteintiler der Notdienstkreise sind zu hören. Die KZVS kann die Organisation des Notdienstes ganz oder teilweise auf die Notdiensteintiler übertragen. Die Notdiensteintiler werden vom Vorstand der KZVS ernannt.</p>	<p>§ 8 Zuständigkeit</p> <p>Die Durchführung des Notdienstes regelt die KZVS nach den Vorgaben dieser Notdienstordnung unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse. Die Notdiensteintiler der Notdienstkreise sind zu hören. Die KZVS kann die Organisation des Notdienstes ganz oder teilweise auf die Notdiensteintiler übertragen. Die Notdiensteintiler werden vom Vorstand der KZVS ernannt.</p>
<p>§ 9 Verstöße</p> <p>Verstöße gegen die Notdienstordnung lösen in der Regel ein Disziplinarverfahren aus.</p>	<p>§ 9 Verstöße</p> <p>(1) Verstöße gegen die Notdienstordnung lösen in der Regel ein Disziplinarverfahren aus.</p> <p>(2) Nimmt ein Zahnarzt im Zeitraum nach Abgabe seiner Erklärung zum Verzicht auf die vertragszahnärztliche Zulassung bis zum Wirksamwerden des Verzichts einen bereits eingeteilten Notdienst nicht wahr, hat er eine Verwaltungsgebühr gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung an die KZVS zu entrichten. § 6 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.</p>
<p>§ 10 Vergütung für Notdiensteintiler</p> <p>Die Vergütung der Notdiensteintiler richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS.</p>	<p>§ 10 Vergütung für Notdiensteintiler</p> <p>Die Vergütung der Notdiensteintiler richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS.</p>

Synopse Änderung der Notdienstordnung der KZV Sachsen ab 01.01.2026

Notdienstordnung Stand 14.11.2018	Notdienstordnung ab 01.01.2026
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Notdienstordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Die vorstehende Notdienstordnung wird hiermit ausgefertigt und in der Vorstands-Information der KZV Sachsen und im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht.</p>	<p>§ 14 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Notdienstordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung 1. Januar 2026 in Kraft.</p> <p>Die vorstehende Notdienstordnung wird hiermit ausgefertigt und in der Vorstands-Information der KZV Sachsen und im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht.</p>